

**Naturschutzfachliche Angaben zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG
für den
B-Plan: Erweiterung Gewerbegebiet Süd
Gemeinde Türkenfeld**

Vorabzug

13.12.2024

Auftraggeber:

Gemeinde Türkenfeld
Schloßweg 2
82299 Türkenfeld

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler
Dr. Anna Vogeler
Dr. Pablo Valverde

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung.....	3
2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen.....	4
Gesetzliche Grundlagen	4
Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG	5
Erläuterungen und Begriffsdefinitionen	6
3 Vorgehensweise	12
3.1 Abschichtung	12
3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten	12
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen.....	12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	13
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG	14
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
6.1.1 Pflanzenarten.....	16
6.1.2 Baumhöhlen- und Horstkartierung	16
6.1.3 Säugetiere	18
6.1.4 Reptilien.....	22
6.1.5 Amphibien.....	22
6.1.6 Weitere Arten.....	30
6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	33
7 Fazit.....	35
8 Literatur zitiert und weiterführend.....	36
9 Anhang	37
9.1 Abschichtung/Relevanzprüfung.....	37

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und den daran angrenzenden Wirkraum von bis zu 50 m. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (Schwarz=Untersuchungsfläche, Rot=Vorhabensfläche) (Luftbild Quelle <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>).

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst die Flächen südlich des Wertstoffhofs sowie die daran angrenzenden Gehölze und den angrenzenden Wald.

Es ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant.



Abb. 2: Entwurf Gewerbe-Erweiterung (Gemeinde Türkenfeld, 2024)

2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (in Kraft getreten am 1. März 2011). Zuletzt geändert am 24. Juli 2019.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung

eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den Angaben von HMUKLV (2015) und Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen (Windkraft, Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht**

und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91) bzw. soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) 08.01.2014 hielten.

Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Schadigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher

noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibiles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibiles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Vorgehensweise

3.1 Abschichtung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden als relevante und zu untersuchende Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien und Reptilien abgestimmt. Zudem wurde eine Baumhöhlen und Horstkartierung durchgeführt.

Eine Betroffenheit aller anderen Arten kann aufgrund der Abschichtungskriterien (Verbreitung, Lebensraumanalyse, Wirkungsunempfindlichkeit) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Relevanzprüfung im Anhang).

3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen durchgeführt:

Baumhöhlenkartierung und Horstkartierung: 05.04.2024, 16.05.2024.

Brutvögel: Sieben Begehungen: Zwei Begehungen nachts (Eulen) am 23.03. und 15.04.2024. Fünf Begehungen morgens am 05.04., 29.04., 16.05., 29.05. und 09.06.2024. Die Vogelkartierung erfolgte nach Südbeck et al. (2005).

Fledermäuse: Fünf Begehungen mit Detektor (07.05., 26.05., 05.07., 20.08., 10.09.2024), auch mit Wärmebildkamera und stationär am 07.05., 26.05. über mehrere Tage.

Haselmäuse: Vier Begehungen, Nachweis durch Aufhängen von Schlafröhren (Tubes) an den Gehölzen am 15.04., 16.05., 20.08., 10.09.2024.

Amphibien: Vier Begehungen am 15.04., 16.05., 09.06., 05.07.2024.

Reptilien/Zauneidechse: Fünf Begehungen der relevanten Habitatstrukturen einschl. Ausbringung künstlicher Verstecke (Attraktoren) am 29.04., 16.05., 29.05., 09.06. und 20.08.2024.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche und der Betroffenheit von Waldbiotoptypen ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die nahen Verkehrswege, dem bestehenden

Entsorgungsbetrieb (Gewerbegebiet) im direkten Umfeld und den geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue bauliche Anlagen. Grundsätzlich sind Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen nicht auszuschließen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes von einer brachliegenden Kiesabbaufäche hin zu einem Gewerbebetrieb statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Verkehrsflächen im direkten Umfeld sowie der nur sehr geringe Zusatzbelastung durch den Solarparkbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

V3: Absammeln und Umsiedeln Amphibien:

Je nach Bauablauf (s. V1a und V1b) sind die Amphibien abzusammeln und in die vorher erstellten Ersatzhabitate (CEF1 und CEF 2) umzusiedeln. Es sind mindestens fünf Begehungen durchzuführen. Nach drei Begehungen ohne Nachweis kann das Absammeln eingestellt werden. Nach dem Absammeln sind bestehende Gewässer trocken zu legen und darauf zu achten, dass sich keine neuen Gewässer bilden. Die Baufläche ist mit einem Amphibienzaun bis zum Ende der Bauzeit gegen Neueinwanderungen abzusperren.

V4: Erhalt Quartier Fledermäuse/Ersatzmaßnahmen:

Der Baum mit der Fledermaus-Höhle ist mit ausreichend Abstand zum Bereich der Höhle (mind. 1 m darüber und darunter) abzulängen und an einem Baum im Umfeld standsicher zu befestigen. Alternativ sind drei Höhlenkästen im Umfeld als Ersatz aufzuhängen. Bei einem Vorfinden (V1) von weiteren, besetzten Fledermaushöhlen ist ggf. eine weitere Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind folgende Maßnahmen notwendig:

CEF 1: Gelbbauchunke

Anlage von 10 Kleingewässern verteilt auf der doppelten Fläche des Bestands, überwiegend mit periodisch austrocknenden Gewässern, maximale Wassertiefe 40 cm. Wasserführung zwischen April und August bei normaler Witterung. Die Kleingewässer sind im Abstand von ca. 3 Jahren neu anzulegen bzw. von Vegetation zu befreien.

Der Abstand zum Bestand maximal 300 m. Das Umfeld soll weitgehend dem aktuellen Bestand entsprechen (Besonnung, Bodenverhältnisse, Vegetation). Das Umfeld der ehemaligen Kiesgrube bietet sich dafür gut an. Ergänzende sind die gerodeten Wurzelstöcke als potentielle Winterquartiere zu verwenden.

Variante 1: CEF 2a: Kammmolch Neuanlage Gewässer

Eine Anlage eines dauerhaften Gewässers von mindestens 25 m² mit einer Wassertiefe von mind. 60 cm (tiefster Punkt) und einer Kombination aus tiefen und flachen Bereichen. Anlage von Flachwasserzonen mit Vegetation. Maximale Entfernung zur Vorhabensfläche 300m.

Variante 1: CEF 2b: Optimierung Kammmolch Neuanlage Gewässer

Im weiteren Umfeld sind Gewässerrelikte der ehemaligen Kiesgrubennutzungen vorhanden. Diese können optimiert werden (Entbuschen, Entschlammen, Aufweitung Uferzonen) um für den Kammmolch wieder optimale Lebensräume zu schaffen.

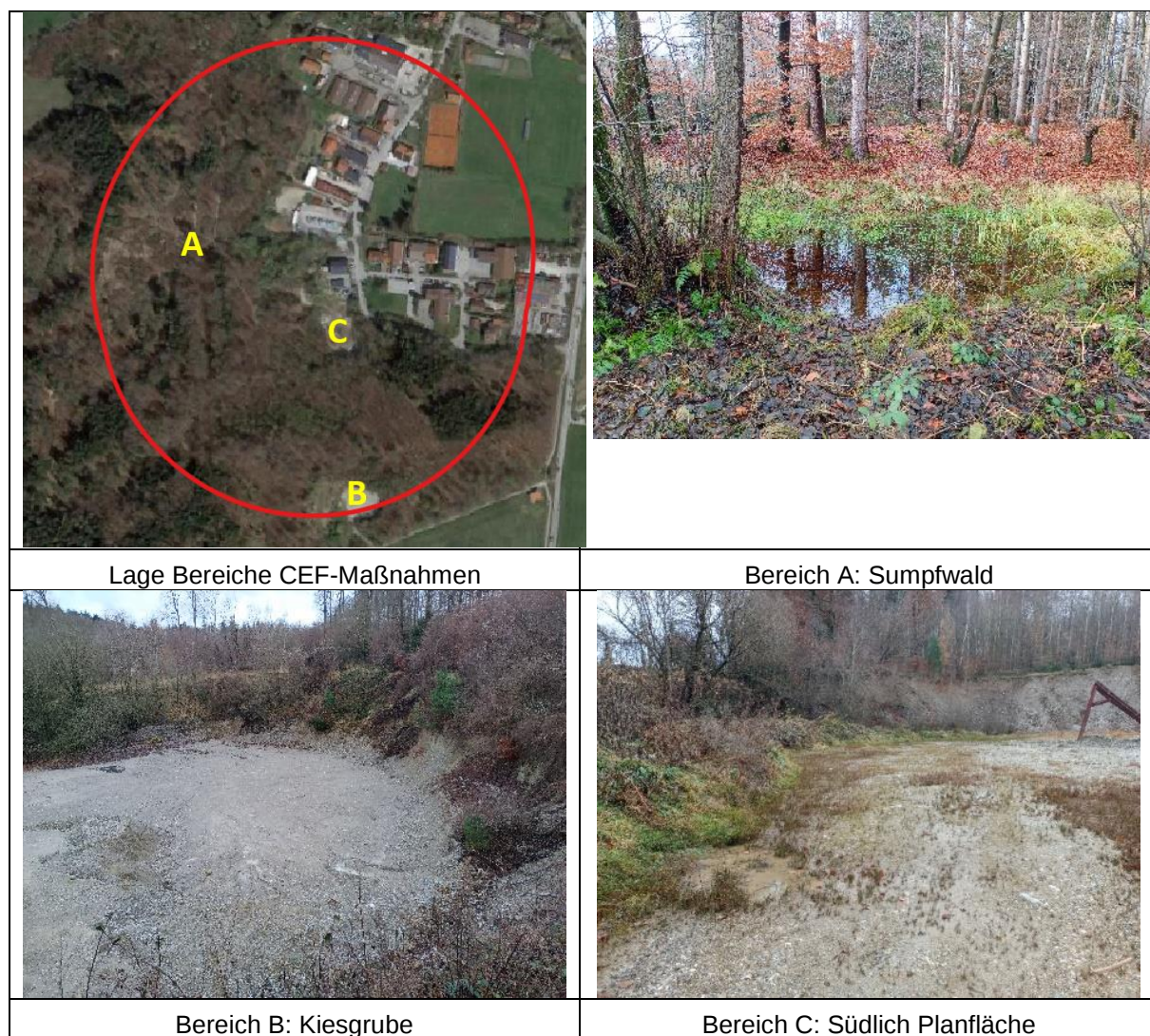


Abb.3: Bereiche für CEF-Maßnahmen

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (s. Anhang Abschichtungstabelle).

6.1.2 Baumhöhlen- und Horstkartierung

Am 05.04.2024 und 16.05.2024 wurden Baumhöhlen und Horste im Untersuchungsgebiet kartiert.

Es fanden sich einige Totholzbäume mit Spechthöhlen und Astabbrüchen. Auch an lebenden Bäumen konnten Quartierstrukturen in Form von Baumhöhlungen und abgeplatzten Rindenstrukturen verzeichnet werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Baumhöhlen-Untersuchungen wurden Fledermauserhebungen durchgeführt (s. folgender Abschnitt).

Horste für Greifvögel konnten keine festgestellt werden.



Abb. 4: Baumhöhlenstandorte im USG (schwarz)



Abb. 5: Fotodokumentation Beispiele Baumhöhlen

6.1.3 Säugetiere

Fledermäuse

Es wurde eine durchschnittlich artenreiche Fledermausfauna mit Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und dem Brandtfledermauskomplex (*Myotis brandtii/mystacinus*) sowie den Waldarten *Nyctalus leisleri/noctula* (Kleinabendsegler und Großer Abendsegler) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) vorgefunden (s. Tab.1). Ein einziger Ruf konnte der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) zugeordnet werden. Dieser war jedoch sehr schwach. Einige Arten konnten nur in Artkomplexen dargestellt werden, da die Rufe durch die Vegetation teilweise nicht eindeutig bestimmbar waren. Die Rufverteilung der Fledermäuse ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Es sind im Geltungsbereich des B-Planes Strukturen vorhanden, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Es wurde ein belegtes Quartier (Baum 154) von wenigen Individuen (weniger als 10 Tiere) in einem Totholzbaum beobachtet. Weitere Quartiere, sowohl Sommer- als auch Winterquartiere sind in den Bäumen (z.B. Buchen) möglich, konnten aber aufgrund der dichte der Vegetation und der Höhe des Quartieres auch mit Wärmebildkamera nicht vollständig erfasst werden.

Das Gebiet ist zudem Nahrungshabitat für Fledermäuse, die ihr Quartier in der Umgebung haben.

Tab. 1: Liste der vorkommenden Fledermausarten- RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; D: Datenlage ungenügend, G = Gefährdung anzunehmen. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend.

Arten		Gefährdung		Schutz		
Wiss. Name	Dt. Name	RL BY	RL D	BNatSchG	FFH	EZG
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	b, s	II/IV	u
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	3	b, s	IV	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	b, s	IV	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	b, s	II/IV	u
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermäuse	2/-		b, s	IV	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			b, s	IV	g
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	b, s	II/IV	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			b, s	II/IV	u
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			b, s	IV	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	b, s	IV	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	b, s	IV	u
<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	Weißbrand-/Rauhautfledermaus			b, s	IV	g
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			b, s	IV	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	b, s	IV	u

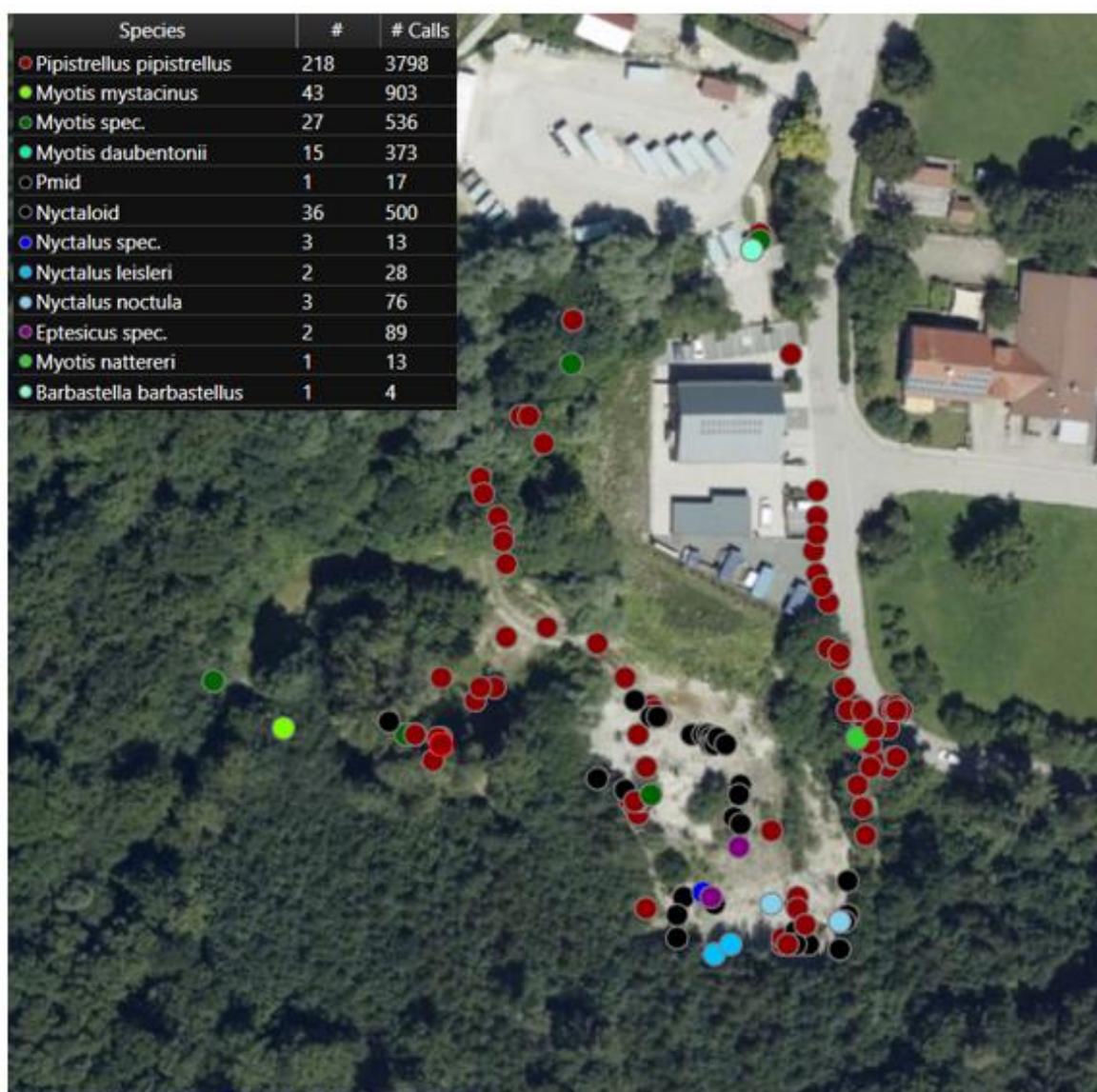


Abb. 6: Rufverteilung Fledermausnachweise

6.1.3.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Alle Fledermäuse laut Tabelle 1. (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Arten im Wirkraum:**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Erhaltungszustand ist der Tabelle zu entnehmen.

Lokale Population:

Aussagen zu den lokalen Populationen sind nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand auf der Ebene von Bayern auf die lokalen Vorkommen übertragen werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: s. Tabelle.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Zerstörung von tradierten Ruhestätten (Sommer-, Winterquartiere) kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Sommerquartier wurde sicher nachgewiesen. Die direkten und indirekten Wirkungen können jedoch durch die Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

Alle Fledermäuse laut Tabelle 1. (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

V4: Erhalt Quartier Fledermäuse/Ersatzmaßnahmen:

Der Baum mit der Fledermaus-Höhle ist mit ausreichend Abstand zum Bereich der Höhle (mind. 1 m darüber und darunter) abzulängen und an einem Baum im Umfeld standsicher zu befestigen. Alternativ sind drei Höhlenkästen im Umfeld als Ersatz aufzuhängen. Bei einem Vorfinden (V1) von weiteren, besetzten Fledermaushöhlen ist ggf. eine weitere Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

- ☐ CEF- Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist populationsbezogen und vorhabensbedingt auszuschließen. Eine durch Störungen verursachte indirekte Zerstörung von einzelnen Lebensstätten oder Tötungen von einzelnen Tieren sind bei den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von tradierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen, da ein Sommerquartier direkt betroffen ist. Eine indirekte Tötung wird jedoch durch die im Folgenden formulierten Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Alle Fledermäuse laut Tabelle 1. (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haselmaus:

Haselmäuse wurden nicht nachgewiesen. Eine weitere Prüfung der Art entfällt damit.

6.1.4 Reptilien

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zauneidechse) wurde nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

6.1.5 Amphibien

Es wurden über 50 Individuen der Gelbbauchunke und sechs Individuen des Kammmolchs in den temporären Stillgewässern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Fotodokumentation und die Lage der Gewässer ist in der folgenden Abb. dargestellt. Die Tiere kommen in den Fahrspuren des Waldweges vor. Dabei ist vor allem das Vorkommen des Kammmolchs bemerkenswert, da die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Kleingewässer nur bedingt den Habitatansprüchen des Kammmolch entsprechen. Es ist wahrscheinlich, dass

der Kammolch in dem ehemaligen Kiesgrubengebiet häufiger war, ihm aber jetzt die Laichgewässer zugewachsen bzw. verlandet sind. Die Nutzung der Fahrspuren hat daher wohl eher „aus der Not“ heraus stattgefunden.

Tab. 2: Liste der vorkommenden Lurcharten- RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; D: Datenlage ungenügend, G = Gefährdung anzunehmen. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = schlecht

Arten		Gefährdung		Schutz		
Wiss. Name	Dt. Name	RL BY	RL D	BNatschG	FFH	EZK
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	b,s	II/IV	s
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	2	3	b,s	II	u



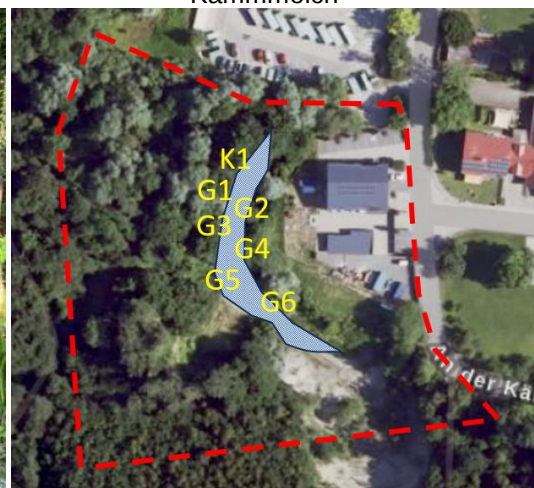
Gelbbauchunke



Kammolch



Ausschnitt der Gewässer auf der Vorhabensfläche



Verdichtungsbereich Gewässer

Abb.7: Nachweise Amphibien

6.1.5.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG

Gelbbauchunke

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Arten im Wirkraum:**

☒ nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Erhaltungszustand ist der Tabelle zu entnehmen.

Lokale Population:

Aussagen zu den lokalen Populationen sind nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand auf der Ebene von Bayern auf die lokalen Vorkommen übertragen werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist der Lebensraum der Gelbbauchunke betroffen (Gewässer, potentiell auch Winterquartiere). Daher sind ein umfangreiches Vermeidungskonzept sowie CEF-Maßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde

Gelbbauchunke

abzustimmen. Anschließend können die die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

V3: Absammeln und Umsiedeln Amphibien:

Je nach Bauablauf (s. V1a und V1b) sind die Amphibien abzusammeln und in die vorher erstellten Ersatzhabitate (CEF1 und CEF 2) umzusiedeln. Es sind mindestens fünf Begehungen durchzuführen. Nach drei Begehungen ohne Nachweis kann das Absammeln eingestellt werden. Nach dem Absammeln sind bestehende Gewässer trocken zu legen und darauf zu achten, dass sich keine neuen Gewässer bilden. Die Baufläche ist mit einem Amphibienzaun bis zum Ende der Bauzeit gegen Neueinwanderungen abzusperren.

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich:

CEF 1: Gelbbauchunke

Anlage von 10 Kleingewässern verteilt auf der doppelten Fläche des Bestands, überwiegend mit periodisch austrocknenden Gewässern, maximale Wassertiefe 40 cm. Wasserführung zwischen April und August bei normaler Witterung. Die Kleingewässer sind im Abstand von ca. 3 Jahren neu anzulegen bzw. von Vegetation zu befreien.

Der Abstand zum Bestand maximal 300 m. Das Umfeld soll weitgehend dem aktuellen Bestand entsprechen (Besonnung, Bodenverhältnisse, Vegetation). Das Umfeld der ehemaligen Kiesgrube bietet sich dafür gut an. Ergänzende sind die gerodeten Wurzelstöcke als potentielle Winterquartiere zu verwenden.

Variante 1: CEF 2a: Kammmolch Neuanlage Gewässer

Eine Anlage eines dauerhaften Gewässers von mindestens 25 m² mit einer Wassertiefe von mind. 60 cm (tiefster Punkt) und einer Kombination aus tiefen und flachen Bereichen. Anlage von Flachwasserzonen mit Vegetation. Maximale Entfernung zur Vorhabensfläche 300m.

Variante 1: CEF 2b: Optimierung Kammmolch Neuanlage Gewässer

Im weiteren Umfeld sind Gewässerrelikte der ehemaligen Kiesgrubennutzungen vorhanden. worden. Diese können optimiert werden (Entbuschen, Entschlammern, Aufweitung Uferzonen) um für den Kammmolch wieder optimale Lebensräume zu schaffen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gelbbauchunke

Eine erhebliche Störung ist populationsbezogen und vorhabensbedingt auszuschließen. Eine durch Störungen verursachte indirekte Zerstörung von einzelnen Lebensstätten oder Tötungen von einzelnen Tieren sind bei den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es ist von Sommer- und Winterlebensräumen auf der Baufläche auszugehen. Daher ist zur Baufeldberäumung und während der Bauphase ein Vermeidungskonzept notwendig.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V3: Absammeln und Umsiedeln Amphibien:

Je nach Bauablauf (s. V1a und V1b) sind die Amphibien abzusammeln und in die vorher erstellten Ersatzhabitate (CEF1 und CEF 2) umzusiedeln. Es sind mindestens fünf Begehungen durchzuführen. Nach drei Begehungen ohne Nachweis kann das Absammeln eingestellt werden. Nach dem Absammeln sind bestehende Gewässer trocken zu legen und darauf zu achten, dass sich keine neuen Gewässer bilden. Die

Gelbbauchunke

Baufläche ist mit einem Amphibienzaun bis zum Ende der Bauzeit gegen Neueinwanderungen abzusperren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.5.2

Kammolch

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Arten im Wirkraum:

☒ nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Erhaltungszustand ist der Tabelle zu entnehmen.

Lokale Population:

Aussagen zu den lokalen Populationen sind nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand auf der Ebene von Bayern auf die lokalen Vorkommen übertragen werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist der Lebensraum der Gelbbauchunke betroffen (Gewässer, potentielle auch Winterquartiere). Daher sind ein umfangreiches Vermeidungskonzept sowie CEF-Maßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im

Kammmolch

Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

V3: Absammeln und Umsiedeln Amphibien:

Je nach Bauablauf (s. V1a und V1b) sind die Amphibien abzusammeln und in die vorher erstellten Ersatzhabitate (CEF1 und CEF 2) umzusiedeln. Es sind mindestens fünf Begehungen durchzuführen. Nach drei Begehungen ohne Nachweis kann das Absammeln eingestellt werden. Nach dem Absammeln sind bestehende Gewässer trocken zu legen und darauf zu achten, dass sich keine neuen Gewässer bilden. Die Baufläche ist mit einem Amphibienzaun bis zum Ende der Bauzeit gegen Neueinwanderungen abzusperren.

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich:

CEF 1: Gelbbauchunke

Anlage von 10 Kleingewässern verteilt auf der doppelten Fläche des Bestands, überwiegend mit periodisch austrocknenden Gewässern, maximale Wassertiefe 40 cm. Wasserführung zwischen April und August bei normaler Witterung. Die Kleingewässer sind im Abstand von ca. 3 Jahren neu anzulegen bzw. von Vegetation zu befreien.

Der Abstand zum Bestand maximal 300 m. Das Umfeld soll weitgehend dem aktuellen Bestand entsprechen (Besonnung, Bodenverhältnisse, Vegetation). Das Umfeld der ehemaligen Kiesgrube bietet sich dafür gut an. Ergänzende sind die gerodeten Wurzelstöcke als potentielle Winterquartiere zu verwenden.

Variante 1: CEF 2a: Kammolch Neuanlage Gewässer

Eine Anlage eines dauerhaften Gewässers von mindestens 25 m² mit einer Wassertiefe von mind. 60 cm (tiefster Punkt) und einer Kombination aus tiefen und flachen Bereichen. Anlage von Flachwasserzonen mit Vegetation. Maximale Entfernung zur Vorhabensfläche 300m.

Variante 1: CEF 2b: Optimierung Kammolch Neuanlage Gewässer

Kammolch

Im weiteren Umfeld sind Gewässerrelikte der ehemaligen Kiesgrubennutzungen vorhanden. worden. Diese können optimiert werden (Entbuschen, Entschlammern, Aufweitung Uferzonen) um für den Kammolch wieder optimale Lebensräume zu schaffen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist populationsbezogen und vorhabensbedingt auszuschließen. Eine durch Störungen verursachte indirekte Zerstörung von einzelnen Lebensstätten oder Tötungen von einzelnen Tieren sind bei den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es ist von Sommer- und Winterlebensräumen auf der Baufläche auszugehen. Daher ist zur Baufeldberäumung und während der Bauphase ein Vermeidungskonzept notwendig.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:

Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:

Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde

Kammolch

abzustimmen. Anschließend können die die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V3: Absammeln und Umsiedeln Amphibien:

Je nach Bauablauf (s. V1a und V1b) sind die Amphibien abzusammeln und in die vorher erstellten Ersatzhabitate (CEF1 und CEF 2) umzusiedeln. Es sind mindestens fünf Begehungen durchzuführen. Nach drei Begehungen ohne Nachweis kann das Absammeln eingestellt werden. Nach dem Absammeln sind bestehende Gewässer trocken zu legen und darauf zu achten, dass sich keine neuen Gewässer bilden. Die Baufläche ist mit einem Amphibienzaun bis zum Ende der Bauzeit gegen Neueinwanderungen abzusperren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.6 Weitere Arten

Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge) wurden nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Artengruppen entfällt damit.

6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurden die in Tab. 3 und Abb. 8 dargestellten Brutvogelarten festgestellt. Auf der Vorhabensfläche selbst wurden überwiegend häufige und anspruchlose Gehölzbrüter festgestellt. Der Star ist deutschlandweit als gefährdet eingestuft. Der Pirol steht auf der Vorwarnliste.

Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind Wacholderdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Erlenzeisig und Stieglitz beobachtet worden.



Abb.8: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Tab. 3: Brutvögel des Untersuchungsgebiet:

RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, i = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, * = ungefährdet, k. E. = keine Einstufung; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I; Nistplatztreue (BMU): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Gehölzbrüter: grün hinterlegt

Höhlen- und Nischenbrüter: grau hinterlegt

Arten			Gefährdung		Schutz		Nistplatz- treue
Dt. Name	Wiss. Name	Abk. Abb.	RL BY	RL D	BNat- SchG	EKZ	BMU 2011
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b	g	2
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm			b	g	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			b	g	2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs			b	g	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei			b	g	0 bis 2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi			b	g	1 (bis 2)
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf			b	g	1 bis 2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He			b	g	1 bis 2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl			b	g	1 bis 2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			b	g	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			b	g	2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	V	V	b	g	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk			b	g	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt			b	g	1 bis 4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			b	g	2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd			b	g	1 bis 2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg			b	g	0 bis 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		3	b	g	2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb			b	g	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz			b,s	g	2
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Wm			b	g	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg			b	g	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z			b	g	1 bis 2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi			b	g	2

Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prognose und Bewertungen bezüglich der Verbotstatbestände bezieht sich auf die erfassten Gehölzbrüter. Aus konservativem Ansatz werden auch die Gehölzbrüter knapp außerhalb der Untersuchungsfläche mit einbezogen.

Artnamen: Alle Gehölzbrüter**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:**

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass die in Tabelle 2 genannten Erhaltungszustände (biogeografische Region) auf die lokale Populationen übertragbar sind.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
s. Tabelle.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Rodungen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Entsprechend ist eine Vermeidungskonzept notwendig.

Die Arten weisen eine mittlere bis hohe Ortstreue auf (s. Tab. 3). Für die Arten kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 RdNr. 75).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beide Sachverhalte werden im Folgenden für die Arten geprüft.

Es werden Gehölze gerodet. Es handelt sich aber nur um einen verhältnismäßig kleinen Bereich. Die betroffenen Arten sind allerdings an dieses Vorgehen (Waldbewirtschaftung) angepasst und finden im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, zumal auch nur anspruchlose Arten betroffen sind.

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen.

Artname: Alle Gehölzbrüter

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:
Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:
Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkt auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
• nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist Populationsbezogen und aufgrund der geringen Wirkung des Vorhabens auf eine Vogelpopulation auszuschließen. Potentielle bauzeitliche Störungen einzelner Nester sind oben beim Punkt Schädigungsverbot - indirekte Wirkung bzw. unten Tötungsverbot - indirekte Tötung abgearbeitet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es sind die oben genannten direkt oder potentiell betroffen.

Artname: Alle Gehölzbrüter

Daher ist bezüglich der Baufeldberäumung ein Vermeidungskonzept notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien anschließend:
Aufgrund der Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch ist wie folgt vorzugehen: Oberirdischer Rückschnitt der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht bzw. nur in notwendigen Fahrgassen mit schwerem Gerät befahren werden um das Töten von Amphibien im Boden (Winterruhe) zu verhindern. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach der Winterruhe der Tiere (Witterungsabhängig ab April) gerodet werden. Die Vorgaben zur Amphibien-Absammlung ist bei der V3 beschrieben.

V1b: Rodung der Gehölze Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Absammeln Amphibien davor:
Absammeln der Amphibien ab August bis Ende September. Vor der Fällung sind die Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Vorkommen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend können die Gehölze ohne Einschränkung gefällt und gerodet werden.

V2: Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzeiten:

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Eine Baustellenbeleuchtung, die direkt auf die Gehölze und den Waldrand gerichtet ist, ist nicht zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literatur zitiert und weiterführend

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bauer, H-G, Heine, G. Schmitz, D., Segelbacher, G., Werner, S. (2019). Starke Bestandsveränderungen der Brutvogelwelt des Bodenseegebietes – Ergebnisse aus vier flächendeckenden Brutvogelkartierungen in drei Jahrzehnten. Vogelwelt 139: 3-29

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. v.; Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gatter, W & Mattes H. (2018): Vögel und Forstwirtschaft. Eine Dokumentation der Waldvogelwelt im Südwesten Deutschlands.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

LfU (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfablauf

Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

9 Anhang

9.1 Abschichtung/Relevanzprüfung

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](https://www.bayern.de/umwelt/landesamt-fuer-umwelt/) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Türkenfeld)

V	L	E	NW	PO		Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD
0	0					Europäischer Biber	Castor fiber		V

Libellen

x	0					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	2
---	---	--	--	--	--	--------------------	----------------------	---	---

Weichtiere

x	0					Bachmuschel	Unio crassus	1	1
---	---	--	--	--	--	-------------	--------------	---	---

Tagfalter

x	0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V
---	---	--	--	--	--	-------------------------------------	----------------------	---	---

Gefäßpflanzen:

x	0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3
---	---	--	--	--	--	--------------------------	-----------------------	---	---